



Ergänzende Bedingungen
der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Gültig ab 01. August 2022

Ergänzende Bedingungen

der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

gültig ab 01. August 2022

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des von der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH zur Verfügung gestellten Netzanschlussportals unter <https://www.kwmk-netz.de/kunden/strom/netzanschluss> unverbindlich anzufragen. Auf der Grundlage dieser Anfrage erstellt die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH ein Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages und stellt dieses dem Anschlussnehmer im Netzanschlussportal zur Verfügung. Der Anschlussnehmer nimmt das Angebot an, indem er dieses aktiv im Netzanschlussportal durch Betätigen der Schaltfläche „Bestellen“ bestätigt. Erfolgt keine Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer im vorgenannten Sinne, verliert das Angebot 8 Wochen nach Angebotslegung seine Bindungswirkung und der Anschlussnehmer muss eine Angebotsabfrage erneut übermitteln.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH und steht in deren Eigentum. Er verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung. Die Eigentumsgrenze befindet sich an der Eingangsklemme der Hausanschlussicherung in der Hausanschlussssäule bzw. des Wandeinbaukastens. Die Aufstellung der Hausanschlussssäule bei Standardanschlüssen erfolgt an der Grundstücksgrenze (Einfriedungsgrenze). Die Errichtung und Beistellung der Hausanschlussssäule, die in der Verantwortung des Anschlussnehmers liegt, übernimmt die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH für den Anschlussnehmer in dessen Auftrag. Sie gehört zu dessen Eigentum. Dem Anschlussnehmer obliegt die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die Hausanschlussssäule bzw. den Wandeinbaukasten.

Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze (Einfriedungsgrenze) eine Zähleranschlussssäule errichtet, wenn die Versorgung des Gebäudes mit Netzanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder für den Netzanschluss der Einbau zusätzlicher Messeinrichtungen (z.B. wegen einer hinter dem Netzanschluss vorhandenen Erzeugungsanlage) erforderlich ist. Eine überlange Leitung in diesem Sinne liegt vor, wenn auf dem Grundstück die Länge der Netzanschlussleitung von der netzanschlussseitigen Grundstücksgrenze bis zur Durchführung in das Haus, 30 m übersteigt. Die Errichtung der Zähleranschlussssäule, die in der Verantwortung des Anschlussnehmers liegt, übernimmt die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH für den Anschlussnehmer in dessen Auftrag. Sie gehört zu dessen Eigentum. Dem Anschlussnehmer obliegt die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die Zähleranschlussssäule.

4. Der Anschlussnehmer erstattet der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH die Kosten für die Herstellung des Standard- oder Komfortnetzanschlusses in geschlossener Ortslage nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen. Maßgeblich für die Rechnungstellung ist das zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage geltende und auf der Internetseite der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH veröffentlichte Preisblatt. Das derzeit geltende Preisblatt ist unter www.KWMK-Netz.de veröffentlicht. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Elektrizitätsversorgungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.
5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standard- oder Komfortnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. es treten an die Stelle der jeweils geltenden Pauschalsätze die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten tatsächlichen Kosten nach Errichtung des Netzanschlusses.
6. Der Anschlussnehmer erstattet der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

7. Wird auf Veranlassung der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH ein bestehender Freileitungsanschluss durch einen Erdkabelanschluss ersetzt, so wird die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH den Anschlussnehmer rechtzeitig darüber informieren und die Änderung unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen vornehmen. Die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab Hausanschlusskasten lässt der Anschlussnehmer auf seine Kosten ausführen.
8. Sofern der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Verhältnisse schafft, durch die die Herstellung des Netzanschlusses erschwert oder unmöglich gemacht wird und die Leistungen aus diesem Grund nicht binnen 6 Monaten nach Vertragsschluss ausgeführt werden, ist die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH berechtigt, dem Anschlussnehmer zur Nachholung der zur Herstellung des Netzanschlusses gebotenen Mitwirkung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass der Vertrag gekündigt werde, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der genannten Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt. Der Anschlussnehmer muss zur Herstellung des Netzanschlusses eine erneute Angebotsabfrage in dem in Ziffer I.1 beschriebenen Sinne übermitteln.
9. Jede die Funktionsfähigkeit des Netzanschlusses beeinträchtigende Einwirkung, wie z.B. ein Überbauen oder Bepflanzendes Netzanschlusses, ist unzulässig. Hierbei ist ein Schutzstreifen von 2,0m (jeweils 1,0m links/rechts von der Leitungsmittelpunkt) freizuhalten. Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH kann jederzeit die umgehende Beseitigung einer Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Verstößt der Anschlussnehmer gegen das Verbot des Überbaus und/oder der Bepflanzung des Netzanschlusses, haftet er für hieraus entstehende Schäden und/oder hierdurch zusätzlich verursachte Kosten.

Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Netzanschlusses beeinträchtigende aber den Zugang zum Netzanschluss erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Hindernisse hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Netzanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers - berechnet nach tatsächlichem Aufwand - entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten am Netzanschluss wird von der Kreiswerke Main-Kinzig-GmbH nicht geschuldet. Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH kann dem Anschlussnehmer die verursachten Kosten im Zeitpunkt der Entstehung (z.B. mit Beseitigung des Überbaus oder Bepflanzung) in Rechnung stellen.

10. Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer den Netzanschluss dauerhaft, d.h. mindestens für die Dauer von 24 Monaten nicht mehr nutzt und die weitere Vorhaltung des Netzanschlusses im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG wirtschaftlich unzumutbar wird.

II. Baukostenzuschuss – BKZ (§ 11 NAV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH bei Herstellung oder vom ihm veranlasster Änderung des Netzanschlusses einen angemessenen BKZ nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen. Maßgeblich für die Rechnungstellung ist das zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage geltende und auf der Internetseite der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH veröffentlichte Preisblatt. Das derzeit geltende Preisblatt ist unter www.KWMK-Netz.de veröffentlicht.
2. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ für die Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Wirkleistungsanforderung von 30 Kilowatt (kW), entsprechend einer Scheinleistung von 33,33 kVA nach § 16 Abs. 2 der NAV übersteigt. Bei der Bemessung der am Netzanschluss bereitzustellenden Leistung, werden vorhandene Eigenerzeugungsanlagen nicht leistungsmindernd berücksichtigt.
3. Bei Netzanschlüssen, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden, erfolgt die Ermittlung der technischen Anschlussleistung nach DIN 18015-1.
4. Für Netzanschlüsse, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden, ist vom Anschlussnehmer für den Teil der Leistungsanforderung, der eine Leistungsanforderung von 33,33 kVA Scheinleistung übersteigt, ein BKZ je kVA zu zahlen.
5. Der Anschlussnehmer zahlt der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies gilt nur für die Leistungsanforderung, die eine Leistungsanforderung von 33,33 kVA Scheinleistung übersteigt. Die Größe der Hausanschlussleistung stellt dabei nicht das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Der weitere

Baukostenzuschuss wird nach Ziffer II. berechnet.

III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Jede Inbetriebsetzung ist von dem bei der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH konzessionierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke (Anlage 2), zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen. Maßgeblich für die Rechnungstellung ist das zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage geltende und auf der Internetseite der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH veröffentlichte Preisblatt. Das derzeit geltende Preisblatt ist unter www.KWMK-Netz.de veröffentlicht.
3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
4. Eine Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers durch die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH setzt voraus, dass der Anschlussnehmer nach Maßgabe der NAV einen Netzanschlussvertrag mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH abgeschlossen hat und die für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß I. und II. in Rechnung gestellten Kosten und BKZ vollständig erstattet bzw. gezahlt hat.

IV. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH an die Verlegung, den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

V. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten werden gleichzeitig mit dem Baukostenzuschuss bei Fertigstellung des Netzanschlusses, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

VI. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses nach I. Ziffern 4, 5, 6 und/oder BKZ nach II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

1. Bei Zahlungsverzug kann die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
2. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies gemäß den im geltenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
3. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
4. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
5. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

VIII. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.KWMK-Netz.de eingesehen oder bei der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH angefordert werden.

IX. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen, Telefon: 0 60 51 / 84-0, E-Mail: Netz.Kundenservice@kreiswerke-main-kinzig.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

- 2.. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
3. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
4. Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit Ihrem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses können gerne per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden: Netz.Kundenservice@kreiswerke-main-kinzig.de.

X. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. August 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Juni 2021.

- | | |
|------------------|---|
| Anlage 1: | Preisblatt |
| Anlage 2: | Formular der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH „Inbetriebsetzung/Stilllegung/Änderung der Strom-Kundenanlage“ |
| Anlage 3: | Technische Anschlussbedingungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH |
| Anlage 4: | Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten beim Netzanschluss Strom der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH |